**14. Wahlperiode** 12. 04. 2000

## **Antwort**

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/3053 –

Berichte über Anwerbungen von Kurden zu Informantentätigkeiten durch deutsche Verfassungsschutzbehörden und türkische Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland

Am 8. März 2000 hat sich der 29-jährige Kurde H. P. vor dem Reichstagsgebäude angezündet. Den Angaben seiner Eltern zufolge hat es seit 1994 sowohl durch Angehörige des türkischen Geheimdienstes als auch der deutschen Polizei Versuche gegeben, H. P. dafür anzuwerben, Kurden zu bespitzeln (Pressemitteilung des Rechtshilfevereins Azadi vom 13. März 2000).

Dem Betroffenen sei in dieser Zeit vom türkischen Generalkonsulat in München für die Informantentätigkeit Geld und ein türkischer Diplomatenpass versprochen worden. Die deutsche Polizei habe H. P. unter anderem mit der Androhung der Nicht-Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis unter Druck gesetzt, falls er sich weigere, im kurdischen Umfeld als Informant zu fungieren. Als H. P. sich nicht als Informant anwerben ließ, wurde sein Pass beschlagnahmt.

Den Grund für die Selbstverbrennung sehen die Eltern von H. P. darin, dass ihr Sohn die sechs Jahre andauernden Drohungen und Erpressungen nicht mehr habe ertragen können.

Nach Angaben der Tageszeitung "Neues Deutschland" vom 18. Februar 2000 sind in letzter Zeit mehrere Fälle bekannt geworden, bei denen Verfassungsschutzbehörden den Versuch unternahmen, kurdische Flüchtlinge für Informantendienste anzuwerben. Im Falle der Weigerung sollen die Beamten den Kurden mit der Abschiebung gedroht haben.

Der Thüringer Verfassungsschutzpräsident habe in diesem Zusammenhang erklärt, zum Ausspähen der verbotenen PKK sei die Anwerbung von Kurden unverzichtbar. Es sei ein Fehler, auf Informationen durch Informanten aus dem Umfeld der PKK zu verzichten.

## Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat von der tragischen Selbsttötung des Kurden H. P. durch die Medien Kenntnis erhalten. Eigene Informationen zu möglichen Hintergründen und Motiven dieses Ereignisses liegen ihr nicht vor.

Allerdings ist der Bundesregierung nach der Selbsttötung Folgendes bekannt geworden: H. P. war seit dem 23. November 1995 im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland. Bei der Selbstverbrennung führte er seinen türkischen Reisepass bei sich. Die von den Fragestellern in der Vorbemerkung behauptete Beschlagnahme des Passes seitens deutscher Polizeibehörden hat demzufolge nicht stattgefunden. Die zuständigen Behörden des Landes Berlin haben wegen des Todesfalles ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es ständiger Praxis der Bundesregierung entspricht, zu Angelegenheiten, die in die Kompetenz der Länder fallen, grundsätzlich nicht Stellung zu nehmen.

Die Kleine Anfrage lässt außerdem die Unterstellung erkennen, dass es zu den Praktiken deutscher Sicherheitsbehörden gehöre, auf ausländische Asylsuchende mit rechtsstaatswidrigen Methoden, wie Einschüchterung und Erpressung, einzuwirken. Diese Unterstellung wird mit Entschiedenheit zurückgewiesen.

Dies vorausgeschickt, wird die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Selbstverbrennung von H. P. vor?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, dass H. P. von Angehörigen des türkischen Konsulats in München eingeschüchtert wurde, damit er für sie als Informant arbeitet?

Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung solche Praktiken?

Nein.

3. Sind der Bundesregierung weitere Fälle bekannt, in denen türkische Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland versucht haben, Kurden unter Druck zu setzen, um sie als Informanten im kurdischen Umfeld einzusetzen?

Wenn ja, welche?

Die Frage zielt auf die öffentliche Darstellung des operativen Kenntnisstandes deutscher Sicherheitsbehörden ab. Hierzu nimmt die Bundesregierung grundsätzlich nur gegenüber dem zuständigen Parlamentarischen Kontrollgremium Stellung. Aus dieser Antwort kann kein Rückschluss darauf gezogen werden, dass die in der Frage genannten Handlungsweisen ausländischer Stellen stattgefunden haben.

4. Ist die Bundesregierung bereit, Konsequenzen aus dem Fall von H. P. und anderen Anwerbeversuchen durch türkische Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland zu ziehen, damit solche Anwerbeversuche fremder Geheimdienste und Konsulate hier gegenüber Kurden verhindert werden können?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Absätze 1 und 2 der Vorbemerkung sowie die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Im Übrigen weist die Bundesregierung generell darauf hin, dass es zu den Aufgaben der Sicherheitsbehörden in Deutschland gehört, gegen die in der Frage genannten, möglichen statuswidrigen diplomatischen Aktivitäten vorzugehen. Insbesondere gilt dies für Versuche, hier lebende ausländische Flüchtlinge und Asylsuchende als Informanten für ausländische Nachrichtendienste anzuwerben.

5. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass bundesdeutsche Sicherheitsorgane versucht haben, H. P. durch Einschüchterungen und Erpressungen als Informant anzuwerben?

Wenn ja, welche Konsequenzen ergeben sich jetzt nach Kenntnis der Bundesregierung für die an diesen Anwerbeversuchen beteiligten Beamten nach der Selbstverbrennung des H. P.?

Nein. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

6. Kann die Familie des H. P. Entschädigungs- oder Wiedergutmachungsansprüche gegenüber den an diesem Anwerbeversuch beteiligten Behörden geltend machen?

Entfällt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

7. Hält die Bundesregierung solche Anwerbeversuche gegenüber kurdischen Flüchtlingen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus für Zwecke der Staatssicherheit für vereinbar mit der Genfer Flüchtlingskonvention?

Entfällt, vgl. Antwort zu Frage 5.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des thüringischen Verfassungsschutzpräsidenten, dass es richtig ist, kurdische Flüchtlinge zum Zwecke der Ausspähung der PKK als Informanten zu rekrutieren?

Die Frage zielt auf die Beurteilung der Äußerung eines Landesbeamten. Es entspricht ständiger Praxis der Bundesregierung, sich zu Angelegenheiten, die in der Kompetenz und Zuständigkeit der Länder liegen, grundsätzlich nicht zu äußern.

9. Wie viele Informanten sind nach Kenntnis der Bundesregierung zur Ausspähung der PKK seit ihrem Verbot im Jahre 1993 eingesetzt worden (bitte Angaben je Bundesland auflisten)?

Wie viele der Informanten waren von Bundesbehörden wie dem Bundesamt für Verfassungsschutz geworben, wie viele von Landesämtern für Verfassungsschutz oder anderen Landesbehörden?

Zu Fragen des vom Gesetzgeber nach § 8 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) zugelassenen Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel nimmt die Bundesregierung grundsätzlich nicht öffentlich Stellung; auf die Antwort zu Frage 3 Satz 2 wird insoweit Bezug genommen.

Soweit die Frage die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden der Länder betrifft, wird auf die Antwort zu Frage 8 Satz 2 verwiesen.

- Wie viele Informanten wurden durch das Bundesamt für Verfassungsschutz oder andere Bundesbehörden in den folgenden Bereichen eingesetzt:
  - organisierte Kriminalität,
  - Wirtschaftskriminalität,
  - Rechtsextremismus,
  - Linksextremismus,
  - extremistische Bestrebungen von Ausländern,
  - kurdische Vereine und Organisationen?

Gemäß § 8 Abs. 2 BVerfSchG ist das Bundesamt für Verfassungsschutz zum Einsatz von "Vertrauensleuten und Gewährspersonen" (nachrichtendienstliche Mittel) befugt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 Satz 1 Bezug genommen.

Die Bundesregierung legt schließlich Wert auf die Feststellung, dass – anders als in Frage 10 unterstellt – "Kurdische Vereine und Organisationen" nicht schlechthin der Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz unterliegen, sondern nur insoweit, als diese Gruppen Bestrebungen i. S. von § 3 Abs. 1 BVerfSchG verfolgen oder gegen das über die Arbeiterpartei Kurdistans PKK verhängte Betätigungsverbot verstoßen.